

SLOVANSKA KNJIŽNICA  
LJUBLJANA

C8270



I. Allgemeiner

# Unterstützungs-Verein

für

pensionirte

## Amtdiener.



### Mitglieder - Buch

für den

Herrn .....

S 4 C 8270



E 91009054 142

## Wohnungs- und Aufenthaltort.

Wohnort	Bezirk
Gasse	Haus-Nr.
Wohnort	Bezirk
Gasse	Haus-Nr.
Wohnort	Bezirk
Gasse	Haus-Nr.
Wohnort	Bezirk
Gasse	Haus-Nr.
Wohnort	Bezirk
Gasse	Haus-Nr.
Wohnort	Bezirk
Gasse	Haus-Nr.
Wohnort	Bezirk
Gasse	Haus-Nr.
Wohnort	Bezirk
Gasse	Haus-Nr.
Wohnort	Bezirk
Gasse	Haus-Nr.

Jedes Mitglied hat zufolge § 4 der Geschäftsbestimmung seine genaue Adresse im Statutenbuche selbst in Evidenz zu halten, und nachträglich den Wohnungs- oder Ueber-siedlungswechsel an die Vereinsleitung bekannt zu geben.

## Nationale.

Grundbuchs-Nr.	
Folio-Nr.	
Vor- und Zuname	
Geburtsjahr, Monat und Tag	
Stand	
Charakter	
Anstellungs-Behörde oder Anstalt	
Einverleibt	





























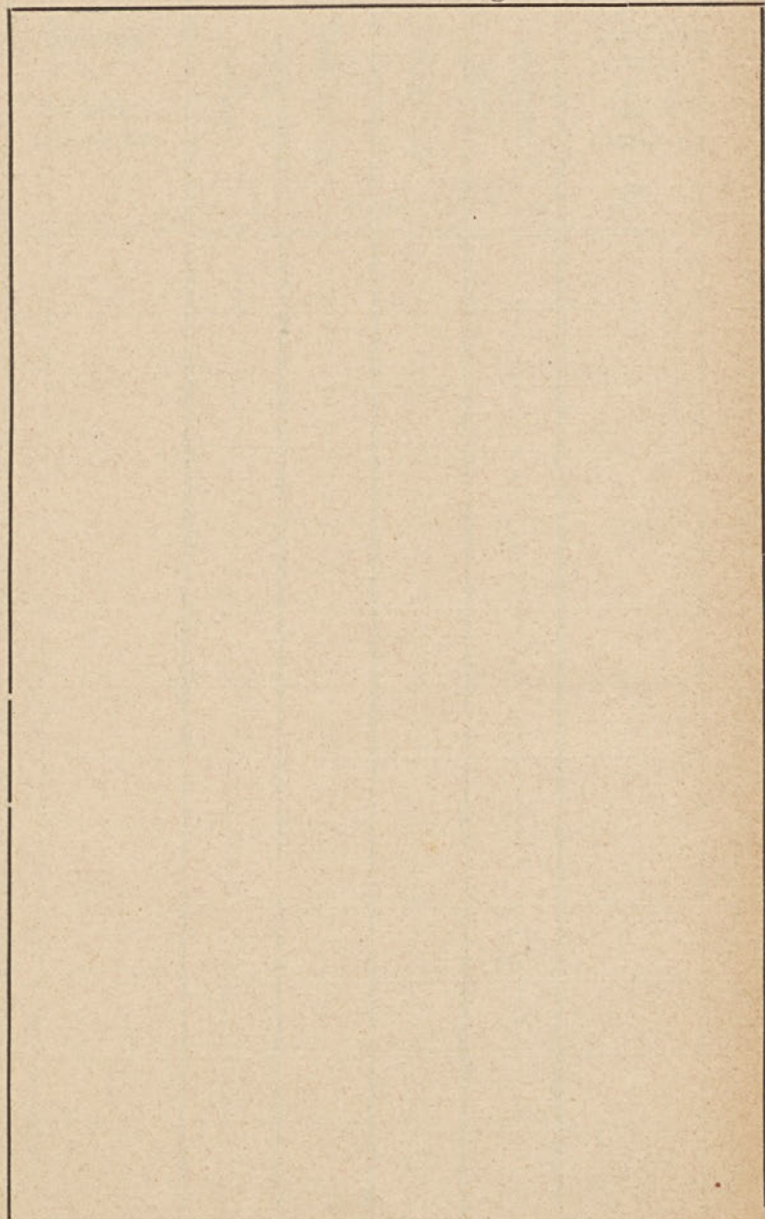




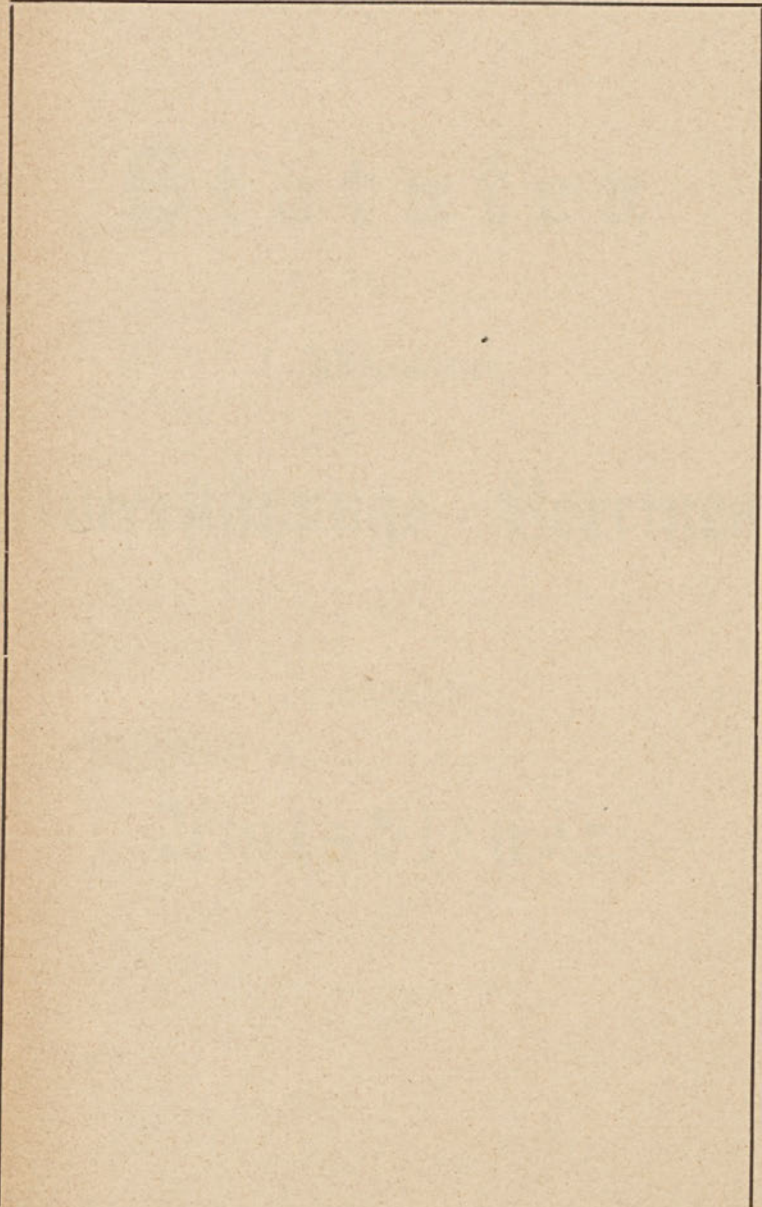




## Vormerkung über vor=



# kommende Veränderungen.







# Statuten

des

I. Allgemeinen

## Unterstützungs = Vereines

für

pensionirte

## Amtsdiener.





# Statuten

des

## „I. Allgemeinen Unterstützungs-Vereines für pensionirte Amtsdienner“.



### § 1.

#### Name, Zweck, Umfang und Sitz des Vereines.

Dieser Verein führt den Namen: „I. Allgemeiner Unterstützungs-Verein für pensionirte Amtsdienner“, ist auf das Prinzip der Gegenseitigkeit begründet und hat den Zweck, den Mitgliedern, sowie deren Witwen, eine nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel zu bestimmende Unterstützung von Fall zu Fall zu gewähren. Derselbe erstreckt seinen Umfang auf alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und hat seinen Sitz in Wien, woselbst sich die Zentralleitung befindet.

### § 2.

#### Mitgliederschaft.

Der Verein besteht:

- a) aus wirklichen,
- b) aus Ehrenmitgliedern.

Der Beitritt ist jedem, mit Dekret angestellten, bei den k. k. Staatsbehörden, Banken, privilegirten Anstalten, Gemeindeämtern als Amtsdienner oder in derselben Kategorie aktiv Dienenden, welche vom Staate oder ihren Anstalten einen Ruhegenuß zugesichert haben, gestattet.

Solche Persönlichkeiten, welche den Vereinsinteressen materiell oder moralisch in hervorragender Weise Unterstützungen gewähren, können zu Förderern oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### Aufnahmsbedingungen.

Die Aufnahme der Mitglieder in den Verein kann zu jeder Zeit erfolgen:

- a) in Wien durch die Zentralleitung,
- b) in den Provinzstädten durch die Lokalausschüsse und Vertrauensmänner.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

- a) eine schriftliche Beitrittserklärung,
- b) Angabe der Adresse des Beitrittswerbers,
- c) dessen Alter,
- d) Einzahlung der ersten Rate der Vereinsgebühren.

Die Legitimations-Dokumente als:

- a) Anstellungs-Dekret,
- b) der Taufschein,
- c) bei Verheiratheten der Trauungsschein,
- d) Taufschein der Gattin,

sind binnen 6 Monaten nach der Aufnahme der Vereinsleitung (durch den Lokalausschuß) zur Einsicht vorzulegen.

Das Aufnahmealter für die Mitglieder in den Verein wird allgemein bis zum 50. Jahre festgesetzt.

Die Aufnahme der im Alter von 51 bis 55 Jahren stehenden Personen dauert von der Konstituierung des Vereines ausnahmsweise nur durch 6 Monate; nach Ablauf dieser Zeit wird Niemand mehr mit diesem Alter als Mitglied aufgenommen.

Ueber die Aufnahms-Anmeldung entscheidet der Verwaltungsauschuß.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt und nimmt jedes Mitglied die Statuten und etwaige Aenderungen derselben an und verpflichtet sich, dieselben jederzeit zu befolgen.

### Legitimationsbuch.

Ueber die erfolgte Aufnahme erhält das Mitglied gegen Vergütung der Kosten ein Mitgliederbuch, in welchem die Statuten enthalten sind. Dasselbe wird vom Vorstande, Vorstandsstellvertreter, Schriftführer sowie Kassier unterfertigt und gilt als Beweis der Mitgliedschaft.

## § 5.

**Gesamtvermögen des Vereines.**

Dasselbe wird gebildet durch:

- a) die Eintrittsgebühren,
- b) die Monatsauflagen,
- c) die Verzugszinsen,
- d) die Zinsen der fruchtbringend angelegten Kassabestände,
- e) die Spenden und sonstige Einnahmen.

Von diesen Einnahmen bildet sich sodann das Gesamtvermögen des Vereines.

## § 6.

**Beiträge der wirklichen Mitglieder.**

Die Beiträge der wirklichen Mitglieder bestehen in:

- a) den Eintrittsgebühren,
- b) den Monatsauflagen.

Die Eintrittsgebühr wird für jedes Mitglied ohne Unterschied des Alters dormalen mit 16 fl. bemessen.

Diese Beträge können auf einmal oder zur Erleichterung in 32 Monatsraten à 50 kr. geleistet werden.

Dagegen werden die Monatsauflagen für jedes Mitglied nach Tabelle A festgesetzt; diese Beiträge werden in monatlichen Raten in vorhinein gezahlt.

Die Einzahlungen von den Provinzstädten an den Verein erfolgen im Check-Verkehre durch die k. k. Post-Sparkassa.

Für rückständige Ratenzahlungen wird nach 3 Monaten für jede Monatsrate je 5 Kreuzer Verzugszinsen von dem Säumigen eingehoben.

## § 7.

**Unterstützung.**

Nach 10 jährigem Bestande des Vereines werden die Unterstützungen nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel vom Verwaltungsausschusse in fakultativer Weise und von Fall zu Fall bemessen, in keinem Falle aber dauernd zuerkannt.

## § 8.

**Bezug der Unterstützung.**

Um die Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, wird eine 10 jährige Karenzzeit festgesetzt.

Die Unterstützung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Mitglied bereits in den dauernden Ruhestand übertreten ist; dagegen von der Witwe nur nach dem Tode des Mitgliedes.

Die Witwe eines Mitgliedes, welches sich selbst entleibt hat, kann ebenfalls unterstützt werden.

Wenn ein Mitglied vor erreichter 10 jähriger Karenzzeit in den Ruhestand versetzt wird, so kann dasselbe erst nach erreichter Karenzzeit, wenn bis dorthin die statutenmäßige Einzahlung geleistet wurde, die Unterstützung für sich in Anspruch nehmen.

### § 9.

#### **Mitglieder, welche keine Unterstützung erwerben.**

Mitglieder, welche noch nicht durch volle 10 Jahre dem Vereine als wirkliche Mitglieder angehören und mit Tod abgehen, werden die von diesen Mitgliedern bis dahin eingezahlten Monatsbeiträge ohne Zinsen an die hinterbliebenen Witwen zurückerstattet

Sollten beide Ehegatten vor ihrem Ableben eine Unterstützung nicht in Anspruch genommen haben, so bekommen ihre ehelichen Kinder eine entsprechende Abfertigung.

### § 10.

#### **Behebung der Unterstützung.**

Zur Behebung einer Unterstützung ist eine auf den Unterstützungsbetrag lautende gestempelte Quittung, welche von der betreffenden Aufenthaltsgemeinde oder dem Pfarramte, in dessen Sprengel der Unterstützungsbedürftige wohnt, mit der Lebensbestätigung, eventuell Witwenschaft unter Beidruck des ämtlichen Siegels versehen, erforderlich.

Im Falle des Ablebens eines Mitgliedes ist dessen Mitgliederbuch behufs statistischer Durchführung an die Vereinsleitung einzusenden.

### § 11.

#### **Auszahlung der Unterstützung.**

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in Loko am Sitze des Vereines, in den Provinzstädten bei den Lokalaussschüssen oder an einzelne Personen im Check-Verkehre durch die k. k. Postsparkassa.

## § 12.

**Austritt und Aufhören der Mitgliedschaft.**

- a) Der freiwillige Austritt ist Jedermann gestattet,
- b) durch Aburtheilung wegen eines Verbrechens,
- c) bei sechsmonatlichem Rückstande der Monatsbeiträge,
- d) durch Invalidität im Truppendienste bei einer Mobilisirung oder Waffenübung.

In den Punkten a und c erfolgt eine Rückvergütung der Hälfte, im Punkte b zwei Drittel der eingezahlten Monatsbeiträge, im Punkte d die Eintrittsgebühr und die vollzählig eingezahlten Monatsbeiträge ohne Zinsen, wobei jedoch in den Punkten a, b, c die fälligen Monatsraten oder sonstige statutenmäßige Zahlungen an den Verein zur Abrechnung in Betracht zu ziehen sind.

## § 13.

**Zahlungen an den Verein.**

Alle Zahlungen an den Verein haben kostenfrei zu erfolgen, dagegen alle Zahlungen vom Vereine erfolgen auf Kosten und Gefahr des Bezugsberechtigten.

Der Verein hat für Zahlungen, welche an die Mitglieder zu leisten sind, keine Verzugszinsen zu entrichten.

## § 14.

**Buchführung und Rechnungs-Abschluß.**

Die Buchführung des Vereines erfolgt nach den Grundsätzen der bestehenden Anweisungen.

Am Schlusse eines jeden Jahres sind die Bücher und Rechnungen abzuschließen. Die Einnahmen sowie Ausgaben sind in den hiezu bestimmten Vereinsbüchern spezifizirt einzutragen.

Der Rechnungs-Abschluß ist nach stattgefundenener Generalversammlung der politischen Landesbehörde vorzulegen.

## § 15.

**Gebahrung mit dem Vereinsvermögen.**

In der Vereins-Kassa werden nur die zur Bestreitung der laufenden Auslagen für einen Monat nöthigen Gelder aufbewahrt, die über diese Beträge hinausgehenden baaren Einnahmen werden, bis zur definitiven Anlage, durch die k. k. Postsparkassa-Einlagen verzinst; die Werthpapiere selbst werden sämmtliche in der Kassa verwahrt, zu welcher der Kassier und zwei vom Verwaltungs-

Ausschüsse zu bestimmende Mitglieder als Kassamitsperrler je einen Schlüssel haben, so daß die Kassa nur bei gleichzeitiger Anwesenheit dieser drei Funktionäre geöffnet werden kann.

### § 16.

#### **Anlage des Vereinsvermögens.**

Die verfügbaren Gelder dürfen nur in pupularsicheren Werthpapieren und Sparkassen fruchtbringend angelegt werden.

Ueber die Anlage der Fondskapitalien entscheidet der Vereinsauschuß mit Zustimmung der Generalversammlung.

### § 17.

#### **Verwaltungsorgane des Vereines.**

Die Angelegenheiten des Vereines werden durch die Generalversammlung, den Verwaltungsausschuß, die Lokalausschüsse in den Provinzstädten, den Kontrollauschuß und das Schiedsgericht besorgt.

Diese Verwaltungsorgane fungiren, indem ihnen die nach diesen Statuten zugewiesenen Angelegenheiten zufallen, welchen die Besorgung der Rechnungs- und Manipulations-Geschäfte des Vereines obliegen, diese Verwaltungsfunktionäre können für ihre Leistungen mit Remunerationen bethcilt werden.

Zur Verwaltung der inneren Vereinsangelegenheiten wird eine Geschäftsbestimmung von der Vereinsleitung ausgefertigt und werden auch die Mitglieder damit bethcilt.

### § 18.

#### **Bildung des Verwaltungsausschusses.**

Der Verwaltungsausschuß besteht aus 20 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern mit einer 3jährigen Funktionsdauer und wird alljährlich der Ersatz in der Generalversammlung von den Mitgliedern des Vereines aus diesen gewählt.

Alljährlich hat ein Drittel dieser Funktionäre und ein Ersatzmann auszutreten, welches für die ersten zwei Jahre durch das Los bestimmt wird, im dritten Jahre treten jene Funktionäre aus, welche ihre Funktionsdauer vollendet haben.

Austretende Mitglieder können jedoch wieder in den Verwaltungsausschuß gewählt werden.

Die Wahl findet unter der Leitung des Vorstandes statt; die Wahl erfolgt mittelst Wahl-, dagegen die Abstimmungen mittelst Stimmzetteln.



## § 19.

**Bildung der Lokalaussschüsse.**

In den Provinzstädten werden aus den Mitglieder-Gruppen Lokalaussschüsse nach Bedarf errichtet.

Die Lokalaussschüsse sind zur Abhaltung von Versammlungen berechtigt, in welchen sämtliche Mitglieder der betreffenden Gruppen Sitz und Stimme haben; über das Resultat ist der Vereinsleitung zu berichten. An Orten wo keine Lokalaussschüsse bestehen, können von der Vereinsleitung Vertrauensmänner mit der Vertretung der Vereinsinteressen betraut werden.

## § 20.

**Geschäfts-Ordnung des Verwaltungsausschusses.**

Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte:

- einen Vorstand,
- zwei Vorstand-Stellvertreter,
- zwei Kassiere,
- zwei Schriftführer,
- zwei Rechnungsführer,
- zwei Liquidatoren.

Die Wahl geschieht mit Stimmenmehrheit und gilt für 3 Jahre.

Der Ausschuß hält monatlich eine ordentliche Sitzung ab und tritt nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen.

Jedes Ausschußmitglied ist verpflichtet den Sitzungen beizuwohnen und im Verhinderungsfalle dem Vorstande rechtzeitig die Anzeige zu erstatten.

Als Vorsitzender fungirt regelmäßig der Vorstand, in seiner Verhinderung der Vorstand-Stellvertreter.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsausschusses üben ihre Funktionen unentgeltlich aus.

## § 21.

**Obliegenheiten des Verwaltungsausschusses.**

Dem Verwaltungsausschusse steht die gesammte Geschäftsführung und Vertretung des Vereines gerichtlich und außergerichtlich mit Ausnahme jener Angelegenheiten zu, welche ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand oder in dessen Verhinderung der Vorstand-Stellvertreter hat den Verein gegenüber den Behörden und dritten Personen zu vertreten, die Generalversammlung einzuberufen und

zu leiten, deren Beschlüsse in Vollzug zu setzen. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind gültig, wenn dieselben vom Vorstande oder Vorstand-Stellvertreter, einem Kassier, einem Schriftführer und einem Rechnungsführer unterfertigt sind.

## § 22.

### Kontroll-Ausschuß.

Zur Kontrolle der Geschäfts-Ordnung wird alljährlich von der Generalversammlung ein Kontroll-Ausschuß gewählt, welcher bis zur neuerlichen Bestimmung aus 5 Mitgliedern zu bestehen hat.

Der Kontroll-Ausschuß ist berufen über die genaue Einhaltung der Statuten des Vereines zu wachen, die Buchführung periodisch, wenn nöthig auch zu jeder Zeit zu kontrolliren, die Kasse zu skontrolliren, den Rechnungs-Abschluß zu prüfen, über den Befund an die Generalversammlung den Bericht zu erstatten.

## § 23.

### Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vereins-ausschusse längstens im Monate April, eine außerordentliche nach Bedarf einberufen und wird unter der Leitung des Vorstandes oder dessen Stellvertreters in Wien am Sitze des Vereines abgehalten.

Vierzehn Tage vor der Generalversammlung ist den Mitgliedern eine Einladung zuzustellen, in welcher die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) bekannt gegeben sind.

Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern und ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der in Lokodomizilirenden Mitglieder anwesend oder deren Stimmen durch Bevollmächtigte vertreten sind.

Im Falle sich diese Anzahl nicht einfindet, ist binnen vier Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

Eine Beschlüßfassung kann in der Generalversammlung nur über solche Gegenstände stattfinden, welche in der Einberufung einzeln benannt sind.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt und bei Stimmengleichheit ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann in dringenden Fällen von der Vereinsleitung, oder wenn 25 der in Lokodomi-

zirenden Mitglieder es schriftlich verlangen, in welchem Falle dieselbe von der Vereinsleitung binnen vier Wochen einzuberufen ist.

In den Provinzstädten haben die Lokalausschüsse diese Versammlungen um 14 Tage früher abzuhalten und die Sitzungsprotokolle unverzüglich an die Zentralleitung einzusenden.

## § 24.

### Obliegenheiten der Generalversammlung.

Der Beschlußfassung der Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des Verwaltungs-Ausschusses,
- b) die Wahl des Kontroll-Ausschusses,
- c) die Wahl des Schiedsgerichtes,
- d) die Aenderung der Statuten,
- e) die Beschlußfassung über den Jahresbericht,
- f) Entscheidung über die gestellten Anträge,
- g) die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Vereinskassa gegen Mitglieder des Ausschusses aus deren Amtsführung erwachsen und die Wahl der zur Verfolgung dieser Ansprüche betrauten Funktionäre,
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines.

Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung und den Verlauf derselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und den Ausschußmitgliedern zu unterfertigen ist.

## § 25.

### Statutenänderungen.

Zur Beschlußfassung über Aenderungen der Statuten, mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen Aenderungen der Beiträge, ist die Majorität von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Gesetzlich zulässige Aenderungen der Beiträge bedürfen nur der absoluten Majorität.

## § 26.

### Schiedsgericht.

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse sind von einem Schiedsgerichte zu entscheiden, gegen dessen Ausspruch ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Das Schiedsgericht besteht aus 14 Mitgliedern, welche in der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder dem Verwaltungs- noch dem Kontrols-Ausschusse angehören.

Im Falle der Zusammentretung des Schiedsgerichtes hat jeder streitende Theil drei Mitglieder zu wählen, und diese unter sich ein siebentes als Obmann, welcher im Falle keine Einigung erzielt wird, durch das Los erfolgt.

Für den Verein wählt der Verwaltungs-Ausschuß die Schiedsrichter.

Die Parteien können sich vor dem Schiedsgerichte auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Wenn der Verein Parteipartei ist, so haben zu den Verhandlungen des Schiedsgerichtes, mit Ausnahme der Schlußberathungen alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder Zutritt.

Eine Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes findet nicht statt.

Für ein Schiedsgericht bei den Lokalausschüssen haben dieselben Bestimmungen mit verminderter Schiedsrichterzahl zu gelten.

## § 27.

### Auflösung des Vereines.

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung, zu welcher sämmtliche Mitglieder speziell einzuladen sind, vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung, geschehen, in welcher mindestens zwei Drittel der in Lokos domizilirenden Mitglieder anwesend sind, und von diesen die absolute Stimmenmehrheit die Auflösung beschließt.

Von den Lokalausschüssen in den Provinzstädten sind zu diesem Zwecke ebenfalls Versammlungen um 14 Tage früher abzuhalten, und die Sitzungsprotokolle mit dem Stimmenresultate unverzüglich der Zentralleitung einzusenden.

Ueber das vorhandene Vereinsvermögen hat ebenfalls dieselbe Generalversammlung zu beschließen.

Statutenänderungen sowie die Modalitäten der Auflösung und allfällige Uebereinkommen bedürfen der behördlichen Genehmigung.

## § 28.

### Staatsaufsicht.

Die Aufsicht über den Verein bleibt dem Staate nach den bestehenden Gesetzen gewahrt.

# Einzahlungs-Tabelle A zu § 6

für wirkliche Mitglieder.

einzuzahlen haben					einzuzahlen haben				
mit dem Alter	monatlich		jährlich		mit dem Alter	monatlich		jährlich	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
35	—	80	9	60	46	1	43	17	16
36	—	83·5	10	02	47	1	53·5	18	42
37	—	87	10	44	48	1	67	20	04
38	—	91	10	92	49	1	82	21	84
39	—	95	11	40	50	2	—	24	—
40	1	—	12	—	51	2	—	24	—
41	1	05	12	60	52	2	—	24	—
42	1	11	13	32	53	2	—	24	—
43	1	18	14	16	54	2	—	24	—
44	1	25	15	—	55	2	—	24	—
45	1	33	15	96					

K. k. N.-De. Statthaltereie.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 1. August 1891, Z. 12339 die Bildung dieses Vereines gestattet, der Bestand desselben wird nach Inhalt der vorstehenden Statuten im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, N.-G.-Bl. Nr. 134 bescheinigt.

Wien, am 11. August 1891.

In Vertretung

**R a i m a n n** m/p.

k. k. Statthaltereirath.

I. Allgemeiner Unterstützungs-  
Verein für pensionirte  
Amtsdiener.

Die Vereinsleitung.

Der Vorstand:

**Mathias Lutsch.**

I. Vorstand-Stellvertreter:

**Josef Heinze.**

I. Kassier:

**Georg Trinkaus.**

I. Schriftführer:

**Josef Ferseliö.**

I. Rechnungsführer:

**Josef Schwarz.**



Im Selbstverlage des Vereines.

Druck von Dom. Habernal, Gersthof, Bergsteiggasse 52.



Slovanska-skladišče

6S M

C 8270



91009054142

COBISS

Moštno knjižnica Ljubljana